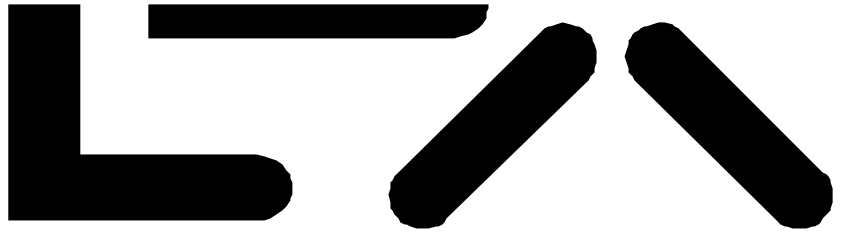


*X-pand into the Future*



**e u r e x f a x**

Von		Fax: Telefon:
an	Eurex Clearing AG	Fax: +49 (0)69 - 211 - 1 1641

Anerkennung der  
Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Eurex Clearing AG

**Zurückgesandt von:**

Firma / Member-Kürzel \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Funktion \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Die „Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Eurex Clearing AG für das CCP-Netzwerk“ und das „Preisverzeichnis CCP-Netzwerk der Eurex Clearing AG“ sind uns zugegangen.

Hiermit erkennen wir die Gültigkeit der Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Eurex Clearing AG für das CCP-Netzwerk als Grundlage für unsere bereits erfolgte Leitungsbestellung an. Wir erklären uns damit einverstanden, dass Vertragspartner unserer Leitungsbestellung die Eurex Clearing AG ist. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen der damaligen Leitungsbestellung und den Vereinbarungen in den „Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Eurex Clearing AG für das CCP-Netzwerk“ gehen die Letztgenannten den Erstgenannten vor.

(Datum)

(Firmenstempel)

( Unterschrift)



---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 2

---

### (2) System

Das System der Eurex Clearing AG umfasst neben dem „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG auch die lauffähig installierte Software in den Teilnehmersystemen. Es ist die technische Basis für die Nutzung der von der Eurex Clearing AG angebotenen Funktionalitäten. Die angebotenen Funktionalitäten sind dabei auf zwei Backend-Systemen, dem CCP-Backend und dem Eurex-Backend implementiert.

### (3) Teilnehmersystem

Ein Teilnehmersystem besteht aus einem bzw. mehreren Rechnern (Member-Integration-System-Server (MISS) und mögliche Workstations), die den technischen Anschluss an das System ermöglichen (Teilnehmer-Frontend-System gemäß Abs. 4 oder Multi-Member-Frontend-System gemäß Abs. 5) sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung in das „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG über die gewählte Anbindungsvariante erfolgt. Rechner und Netzwerkkomponente können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit auch redundant ausgelegt werden. Bei einer redundanten Auslegung kann das Teilnehmersystem auf weitere Lokationen ausgedehnt werden, die nicht am selben Access-Point angeschlossen sein müssen. Des Weiteren umfasst das Teilnehmersystem alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z. B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie in einem für die Eurex Clearing AG reservierten Netzwerkbereich liegen („Logisches Netzwerk“). Nicht Bestandteil des Teilnehmersystems, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von der Eurex Clearing AG festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen, die Integrität und die Datensicherheit des logischen Netzwerks nicht beeinflussen und – soweit erforderlich – bei der Eurex Clearing AG registriert wurden.

### (4) Teilnehmer-Frontend-System (Member-Integration-System-Server oder MISS)

Ein Teilnehmer-Frontend-System besteht mindestens aus einem in das „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG integrierten Rechner des Teilnehmers, der über ausreichend Kapazität und Datensicherungsmöglichkeiten verfügt, um teilnehmerseitig die technische Basis für die Teilnahme am System zu gewährleisten. Das Teilnehmer-Frontend-System ist Bestandteil des Teilnehmersystems (Abs. 3) und als solches ein Teil des „Netzwerkes“ der Eurex Clearing AG.

### (5) Multi-Member-Frontend-System

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Teilnehmer über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System Zugang zum System erhalten (Multi-Member-Frontend-System). Dieses Teilnehmer-Frontend-System ist Bestandteil der Teilnehmersysteme (Abs. 3). In diesen Fällen stellt die Eurex Clearing AG erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Multi-Member-Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert und als MISS-Gruppe mit mindestens zwei Servern aufgesetzt sein. Das Multi-Member-Frontend-System muss über eine Standleitung und eine Backup-Anbindung (Standleitung oder Internetanbindung) mit der gleichen Bandbreite am nächstgelegenen Access Point angeschlossen werden. Die Anbindung von Workstations an ein

---

---

---

**Allgemeine Nutzungsbedingungen für das  
Netzwerk der Eurex Clearing AG**

---

---

---

---

Stand: 02.02.2004

---

---

Seite 3

---

Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Teilnehmers. Soweit ein Multi-Member-Frontend-System nicht von der Eurex Clearing AG betrieben wird, übernimmt die Eurex Clearing AG keine Gewährleistung für Verfügbarkeit und Performance des Multi-Member-Frontend-Systems.

(6) Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der Eurex Clearing AG umfasst neben dem „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG auch alle aus technischen Gründen an das „Netzwerk“ angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die Eurex Clearing AG reservierten Netzwerkbereich liegen.

(7) Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Access-Points, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Access-Point. Die Möglichkeit zur redundanten Auslegung der Leitungen bleibt hiervon unberührt.

(8) Netzwerkparameter

Netzwerkparameter sind von der Netzwerk-Software und der zugrunde liegenden Betriebssystem-Software abhängige Werte, die die Kommunikation zwischen Rechnern innerhalb eines Netzwerkes, das aus Standleitungen und/oder dem Internet bestehen kann, regeln. Die Netzwerkparameter werden typischerweise bei der Erstinstallation der das Netzwerk betreffenden Software mit Standardeinstellungen nach Vorgaben der Eurex Clearing AG vorgelegt.

(9) Dritt-Software („Third-Party-Software“)

Dritt-Software („Third-Party-Software“) ist Software, die von der Eurex Clearing AG nicht zur Verfügung gestellt wird und von einem Teilnehmer an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmersystems angeschlossen wird.

---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 4

---

### (10) Lokation

Lokation im Sinne dieser Regelung bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Teilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmersysteme für die aktive Teilnahme an den Funktionalitäten der Eurex Clearing AG installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmersysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieser Regelung.

## § 3 Anbindungsalternativen

Teilnehmer können für die Anbindung an das „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG zwischen den folgenden Alternativen zur Anbindung wählen:

Standleitungsbasierte Anbindungen:

Die Anbindung erfolgt über Standleitungen. Teilnehmer können dabei zwischen zwei Bandbreiten wählen, 128 kbps und 64 kbps. Bei einer Anbindung über eine Standleitung ist in jedem Fall eine weitere Anbindung als Back-up zu nutzen. Die Back-up Anbindung (standleitungsbasierend oder internetbasierend) ist dabei mit der gleichen Bandbreite auszustatten. Die Hoheit über die Standleitungen für das gesamte physikalische „Netzwerk“ liegt bei der Eurex Clearing AG. Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Teilnehmer und System erforderlich sind, erfolgen durch die Eurex Clearing AG oder werden von ihr in Auftrag gegeben. Die Eurex Clearing AG stellt eine Verbindung bis zum Teilnehmersystem des Teilnehmers zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die vom System unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für einen Teilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der Eurex Clearing AG angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind. Soweit die Anbindung an das „Netzwerk“ mittels Standleitung erfolgt, entscheidet die Eurex Clearing AG, an welchen Access Point ein Teilnehmersystem angeschlossen wird.

Internetbasierte Anbindung:

Die Anbindung des Teilnehmers erfolgt über Internet. Teilnehmer können dabei zwischen zwei Bandbreiten von 128 kbps und 64 kbps wählen. Das im Rahmen der Anbindungsalternativen einbezogene Internet liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Teilnehmers. Dieser ist für die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das „Netzwerk“ verantwortlich. Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Gewährleistung für die Sicherheit, Verfügbarkeit und Performance der internetbasierten Anbindungsalternative. Teilnehmer sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das „Netzwerk“ herstellt. Soweit die Anbindung an das „Netzwerk“ mittels Internet erfolgt, entscheidet die Eurex Clearing AG, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 5

---

Die verschiedenen Anbindungskomponenten können vom Teilnehmer entsprechend der individuellen Anforderungen miteinander kombiniert werden. Daten vom Eurex-Back-End werden mit einer Geschwindigkeit von maximal 64 kbps übertragen.

### § 4 Weitere Leistungen der Eurex Clearing AG

- (1) Die Eurex Clearing AG betreibt und unterhält das „Netzwerk“. Sie stellt dem Teilnehmer die Front-End-Software in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung und bindet den Teilnehmer an die Access Points ihres „Netzwerks“ an. Sie bietet dem Teilnehmer die anfängliche technische Beratung und Unterstützung während des Anbindungsprozesses telefonisch durch das Technische Helpdesk. Weiterhin klassifiziert die Eurex Clearing AG die Konfiguration des Teilnehmers gemäß der von ihr über die Website [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) veröffentlichten, und den neuesten technischen Entwicklungen entsprechenden technischen Anforderungen (z. B. Sizing Guidelines).
- (2) Die Eurex Clearing AG erbringt nach Anschluss des Teilnehmers an das „Netzwerk“ durch das Technische Helpdesk Unterstützung bei
  - der Lösung von technischen Problemen im täglichen Betrieb der Member Integrated System Servers (MISSs) und der technischen Verbindung zum System;
  - der Fehlerdiagnose im „Netzwerk“
  - der Lösung von Problemen bei der Störung von Datenleitungen zwischen dem Teilnehmer und den Access Points
  - der Beantwortung von Fragen zur Schnittstelle VALUES API
  - der Beantwortung von sonstigen technischen Fragen im Zusammenhang mit dem „Netzwerk“

### § 5 Anschluss an das System

- (1) Voraussetzungen

Der Anschluss des Teilnehmers an das „Netzwerk“ erfolgt mit Lieferung der bestellten Leitungen nach Maßgabe der in der Annahme gemäß § 1 Absatz 2 mitgeteilten voraussichtlichen Lieferzeit abhängig von der Lieferung der bestellten Leitungen durch den Telekommunikations-Provider.

Soweit der Teilnehmer die Anbindungsalternative über das Internet wählt, ist ein Anschluss an das „Netzwerk“ erst dann möglich, wenn er mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das



## § 7 Hardware

### (1) Voraussetzungen

Dem Teilnehmer müssen EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistungen der Eurex Clearing AG gewährleisten.

### (2) Zulässige Hardware-Plattformen

Zur Ausstattung der an das System angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation sind nur die in den jeweils geltenden (Preliminary) Sizing Guidelines, die über die Website [www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com) abgerufen werden können, dargestellten Hardware-Plattformen geeignet.

### (3) Genehmigung von Hardware-Konfigurationen

Sämtliche von einem Teilnehmer geplanten Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von der Eurex Clearing AG bereit gestellten und vom Teilnehmer auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von der Eurex Clearing AG genehmigt werden; dies gilt auch für nachträgliche Änderungen in der Konfiguration des Teilnehmers.

### (4) Verantwortung für den Betrieb

Der Betrieb des Teilnehmersystems liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Der Teilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmersystems zu gewährleisten, dass durch dessen Betrieb das System in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

## § 8 Software

### (1) Software

Die Eurex Clearing AG stellt dem Teilnehmer die Anwendungs-Software ohne Quellcode zur Verfügung und räumt ihm daran ein nicht ausschließliches Recht ein, die Software in einem Betrieb für eigene Zwecke dauernd so zu nutzen, wie es in diesen Nutzungsbedingungen und etwaigen dazu gehörenden Handbüchern beschrieben ist. Ein Teilnehmer oder ein von ihm Beauftragter und von der Eurex Clearing AG akzeptierter Dritter darf nur die von der Eurex Clearing AG aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne Zustimmung der Eurex Clearing AG weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Teilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf den Komponenten seines Teilnehmersystems verantwortlich. Die Vermietung, Verleihung,

---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 8

---

Verbreitung, sowie der Rechenzentrumsbetrieb der Software sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht gestattet.

(2) Teilnehmer-Betriebssystem-Software

Die Eurex Clearing AG benennt die zum Betrieb der Teilnehmersysteme jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.

(3) Registrierung von Dritt-Software

Soweit Teilnehmer beabsichtigen, Dritt-Software (Third-Party-Software) an die programmierbare Schnittstelle des Systems anzuschließen, kann der Teilnehmer von der Eurex Clearing AG verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung („Identifizier“) gemäß der von der Eurex Clearing AG bekannt gegebenen Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

Die Teilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das System mit gesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit dem System der Eurex Clearing AG kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des Systems Störungen des Systems verursachen, kann die Eurex Clearing AG die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

(4) Verantwortung für die Nutzung von Dritt-Software

Die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software beinhaltet eine programmierbare Schnittstelle für Backoffice-Systeme. Der Teilnehmer ist selbst für die Software, die diese Schnittstelle (Dritt-Software) nutzt, verantwortlich.

## § 9 Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

(1) Realisierung der Teilnahme

Die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte bzw. gelieferte und vom Teilnehmer anforderungsgerecht installierte Software für sein Teilnehmersystem stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Teilnahme dar.

(2) Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung von Standleitungen

---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 9

---

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmersystems legt die Eurex Clearing AG Netzwerkparameter fest. Insbesondere wird von ihr sichergestellt, dass

- Rechner des Teilnehmers, die nicht Bestandteil des Teilnehmersystems sind, nur auf das System des jeweiligen Teilnehmers zugreifen können und andere Rechner im „Netzwerk“ des Systems nicht erreichen,
- aus dem „Netzwerk“ des Systems heraus nur die Rechner des Teilnehmersystems erreicht werden,
- unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmersystems auf die Rechner des „Netzwerks“ nicht möglich sind,
- die Kommunikation zwischen verschiedenen Teilnehmern über das „Netzwerk“ nicht möglich ist.

### (3) Festlegung der Netzwerkparameter bei Nutzung des Internets

Zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmersystems legt die Eurex Clearing AG Netzwerkparameter fest. Insbesondere ist von der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass

- Rechner des Teilnehmers, die nicht Bestandteil des Teilnehmersystems sind, nur auf das System des jeweiligen Teilnehmers zugreifen können und andere Rechner im „Netzwerk“ nicht erreichen,
- unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmersystems auf die Rechner der Eurex Clearing AG nicht möglich sind.

### (4) Einhaltung der Netzwerkparameter

Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Teilnehmer die von der Eurex Clearing AG für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.

### (5) Reservierung von Netzwerkbereichen

Die Eurex Clearing AG reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Teilnahme an Funktionalitäten der Eurex Clearing AG müssen die von der Eurex Clearing AG dafür definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jeder Teilnehmer alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für das System reserviert sind.

### (6) Knotennummern/Knotennamen

---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 10

---

Die Eurex Clearing AG vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes des Systems dürfen nur die von der Eurex Clearing AG durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem System kommunizieren.

In den von den Eurex Clearing AG reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Teilnehmer daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von der Eurex Clearing AG keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

### § 10 Entgelte

- (1) Für die Bereitstellung, Nutzung und Wartung des „Netzwerks“, den Anschluss daran und die weiteren Leistungen zahlt der Teilnehmer eine Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit sich aus dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung ergibt. Das Preisverzeichnis ist integraler Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, das Preisverzeichnis mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten an geänderte Einkaufspreise anzupassen. Für den Fall einer Erhöhung der Preise um mehr als zehn Prozent innerhalb eines Jahres steht dem Teilnehmer innerhalb der Ankündigungsfrist bis zum Inkrafttreten der Änderung das Recht zu, den Vertrag zum Ablauf der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
- (3) Die im Rahmen des Vertrages zu entrichtende Vergütung wird von der Eurex Clearing AG zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug sofort zahlbar.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann Fälligkeitszinsen in Höhe von fünf Prozent und Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Eurex Clearing AG bleibt berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann Dritte mit der Rechnungsstellung beauftragen.
- (6) Der Teilnehmer trägt die Kosten der Anschaffung, Installation und Unterhaltung aller bei ihm eingesetzten Hard- und Software. Das Internet ist kein Bestandteil des „Netzwerks“. Die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung liegen in der Verantwortung des Teilnehmers. Dementsprechend trägt der Teilnehmer die anfallenden Kosten für das Internet.
- (7) Der Teilnehmer kann nur mit von der Eurex Clearing AG anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## **§ 11 Gewährleistung**

- (1) Sofern die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen Dienstleistungen sind (z. B. anfängliche und laufende Beratung durch das Technisch Helpdesk), besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass diese Dienstleistung nicht auf den Eintritt eines konkreten Erfolges abzielt.
- (2) Die Eurex Clearing AG übernimmt keine über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Gewährleistung für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb des Netzwerks der Eurex Clearing AG.
- (3) Der Teilnehmer wird ausreichende Vorkehrungen gegen Unterbrechungen und Fehler des Netzwerks der Eurex Clearing AG ergreifen, insbesondere wird er vor Übertragung seiner Dateien, Daten etc. über das Netzwerk Sicherungskopien erstellen, um Datenverluste zu vermeiden. Darüber hinaus wird der Teilnehmer ein Back-up der Netzverbindung zur Eurex Clearing AG einrichten.
- (4) Entsteht dem Teilnehmer durch Unterbrechung oder Fehler des Netzwerkes der Eurex Clearing AG ein Schaden und hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Eurex Clearing AG und der Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.

## **§ 12 Mitwirkungspflichten des Teilnehmers**

- (1) Ein Teilnehmer darf die der Abwicklung im System dienenden Datenübertragungseinrichtungen (vgl. § 2 Abs. 7) nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Eurex Clearing AG für andere Zwecke nutzen. Die Eurex Clearing AG behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für Dienstleistungen gegenüber anderen Institutionen zu nutzen.
- (2) Erbringt ein Teilnehmer Leistungen an Dritte, so fallen diese Leistungen in seinen alleinigen Verantwortungsbereich. Dies gilt insbesondere für die Sicherheit und Vertraulichkeit der Weiterleitung der betreffenden Daten. In diesem Fall ist der Teilnehmer verpflichtet, die Eurex Clearing AG von Ansprüchen Dritter, die aus der Weiterleitung resultieren, freizustellen.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in dem Systemkonfigurationsfragebogen beschriebenen und durch die Eurex Clearing AG bestätigten technischen Konfiguration.
- (4) Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung der Eurex Clearing AG Fremd-Hardware in das „Netzwerk“ der Eurex Clearing AG einschließlich der Netzwerkeinrichtungen gemäß § 2 einzubringen.
- (5) Die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Verbindungen der Telekommunikations-Provider werden ausschließlich durch die Eurex Clearing AG angemietet.

---

---

---

## Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Netzwerk der Eurex Clearing AG

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 12

---

- (6) Aufwendungen, die der Eurex Clearing AG aufgrund von nicht mit ihr abgestimmten Konfigurationsänderungen entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- (7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex Clearing AG wird, soweit möglich, den Teilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Der Teilnehmer ist im Falle von technischen Problemen des Systems verpflichtet, der Eurex Clearing AG beziehungsweise den von der Eurex Clearing AG beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmersysteme installiert sind.
- (8) Der Teilnehmer wirkt bei der Erbringung der Leistung mit. Er teilt der Eurex Clearing AG rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen mit und gibt alle erforderlichen Erklärungen ohne schuldhaftes Zögern ab. Der Teilnehmer hält die ihm von der Eurex Clearing AG im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand, archiviert sie und hält sie für die eigenen Mitarbeiter, die das System nutzen, verfügbar.
- (9) Der Teilnehmer sorgt dafür, dass er über die aktuellen Systemprogrammversionen sowie über Browser, Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe Software verfügt, die für die Erbringung der Leistungen der Eurex Clearing AG erforderlich sind.
- (10) Kommt der Teilnehmer seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Eurex Clearing AG ihre Leistungen zurückbehalten, soweit die Leistungserbringung ohne Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht möglich ist. Weitere Rechte der Eurex Clearing AG bleiben unberührt.
- (11) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, technisch qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Betriebszeiten des „Netzwerkes“ bereitzuhalten und eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des Systems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Eurex Clearing AG entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Eurex Clearing AG für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

### § 13 Notfallplanung

- (1) Verantwortung

Jeder Teilnehmer ist in seinem Verantwortungsbereich selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich.

---

---

---

**Allgemeine Nutzungsbedingungen für das  
Netzwerk der Eurex Clearing AG**

---

---

---

Stand: 02.02.2004

Seite 13

---

(2) Notfallrechenzentrum

Es ist einem Teilnehmer freigestellt, ein inaktives Notfallrechenzentrum (Ausfallrechenzentrum) einzurichten und dieses gegebenenfalls mit einer inaktiven Standleitung zu einem Access-Point zu verbinden. Der für die Eurex Clearing AG entstehende Aufwand wird in diesem Fall den Teilnehmern in Rechnung gestellt.

(3) Verbindung von zwei Lokationen

Sofern ein Teilnehmer über zwei oder mehr Lokationen verfügt, kann er jeweils zwei Lokationen mit einer Verbindung ausstatten, um im Falle einer Verbindungsunterbrechung zwischen einer Lokation und einem Access-Point Ausfallsicherheit zu gewährleisten.

## § 14 Haftung

- (1) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem Teilnehmer nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des Schadens. Sie haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, soweit sie vertragswesentliche Pflichten verletzt. Soweit Eurex Clearing AG nach den vorstehenden Regelungen für einfache Fahrlässigkeit einzustehen hat, beschränkt sich ihre Haftung auf die im Rahmen des Vertragszwecks typischen vorhersehbaren Schäden.
  
- (2) Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Umstände, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen. Dies betrifft insbesondere die technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Datentransfer, soweit diese von dem Teilnehmer zu schaffen sind.
  
- (3) Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse und sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Störungen, etwa des Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern die Eurex Clearing AG jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen hat.

## § 15 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss (es gilt das Datum der Annahme gemäß § 1 Absatz 2) und hat zunächst eine Laufzeit bis Ende des Jahres in dem der Vertragsschluss erfolgte, es sei denn, der Vertragsschluss erfolgte nach dem 1. Oktober eines Jahres, dann läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des darauf folgenden Jahres (erste Laufzeit). Danach verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um 12 Monate.
- (2) Der Vertrag ist nach dem Ende der ersten Laufzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende ordentlich kündbar. Eine ordentliche Kündigung der Eurex Clearing AG ist insbesondere möglich, wenn der Teilnehmer einer Änderung dieser Nutzungsbedingungen gemäß § 1 Abs. 1 widerspricht.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für Eurex Clearing AG insbesondere vor, wenn
  - a) sich der Teilnehmer für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder eines erheblichen Teils dieser Entgelte in Verzug befindet;
  - b) der Teilnehmer trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten in dem Vertrag nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung beendet oder
  - c) der Teilnehmer zahlungsunfähig, über das Vermögen des Teilnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

In den Fällen a) und b) ist Eurex Clearing AG berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

## § 16 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die von Eurex Clearing AG gelieferte Software und vom Teilnehmer hergestellte Kopien hiervon. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass der Zugang oder die Kenntnisnahmemöglichkeit durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Die Eurex Clearing AG beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 Abs. 2 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis hinzuweisen.

---

## § 17 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird durch die Verwendung von Telefax gewahrt.
- (2) Die deutsche Version dieser Nutzungsbedingungen ist die allein bindende, auch wenn dem Teilnehmer eine englischsprachige Versionen zur Verfügung gestellt wurden.
- (3) Die Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Lücke in den Nutzungsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Nutzungsbedingungen zur Folge. Ist eine Bestimmung der Nutzungsbedingungen nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zum Ausfüllen der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG Ansprüche oder Rechte aus dem Vertrag abzutreten. Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Vertrag an mit Eurex Clearing AG im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen.
- (5) Die Nutzungsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen ist, sofern nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, Frankfurt am Main.
- (6) Leistungs- und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.